



wohnen heißt

wüstenrot

#wohnenheisst
gut informiert in die
selbständigkeit starten.
wüstenrot

Selbständig und doch nicht alleine.

„Selbständig und doch nicht alleine“ – das ist unsere Kultur und unser Verständnis im Vertrieb der Wüstenrot Bausparkasse AG. Teams freier Handelsvertreterinnen und Handelsvertreter arbeiten gemeinsam daran die Wohnwünsche unserer Kundinnen und Kunden zu verwirklichen. Erfolg verbindet. Auch heute noch spürt man im Vertrieb der Wüstenrot Bausparkasse AG den Geist des Gründers Georg Kropp, der 1921 die „Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot“ in der Ortschaft Wüstenrot gegründet hat.

Sie überlegen noch, ob die Tätigkeit als selbständiger Handelsvertreter (m/w/d) nach § 84 HGB das Richtige für Sie ist?

Diese Broschüre soll Ihnen die Möglichkeit geben, sich früh mit den wichtigsten Fragen zu befassen. Wir sagen Ihnen, was Sie benötigen. Sie konzentrieren sich damit auf Ihre neue Aufgabe. Durch die Hervorhebung wichtiger Termine helfen wir Ihnen dabei, keine Fristen zu versäumen.

Wir freuen uns, wenn wir Ihnen das gute Gefühl geben, gut informiert als selbständiger Handelsvertreter (m/w/d) nach § 84 HGB zu starten. Damit auch Sie sagen: „Wüstenrot. Alles richtig gemacht.“

Inhalt

Gewerbeordnung	Seite 4
Krankenversicherung	Seite 8
Steuern	Seite 12
Rentenversicherung	Seite 11
Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten (VBG)	Seite 24
Checkliste zum Einstieg	Seite 27
Anlage Sachkundeprüfung	Seite 32



unsere tipps für sie.



Gewerbeordnung

Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO

Jeder Gewerbetreibende hat nach § 14 GewO der für den betreffenden Ort zuständige Behörde (i.d.R. Gewerbeamt der Gemeinde) unter anderem anzuzeigen, wenn er/sie ein Gewerbe, Betrieb oder Zweigniederlassung beginnt, verlegt oder beendet. Als selbstständiger Handelsvertreter (m/w/d) der Wüstenrot Bausparkasse AG („BSW“) sind Sie Gewerbetreibender (m/w/d) in diesem Sinne.

Gemäß § 14 Abs. 1 GewO muss auch eine unselbständige Zweigstelle angemeldet werden, die unmittelbar dem Geschäftsverkehr nach außen dient.

Das in der GewO vorgegebene Anmeldeformular ist bei der zuständigen Behörde (häufig auch online) erhältlich. Die Nichtanmeldung oder eine verspätete Anmeldung kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Zusätzlich: Gewerbeerlaubnis

Neben der Anzeigepflicht nach § 14 GewO besteht für die Vornahme bestimmter Geschäfte auch eine Erlaubnispflicht, d.h. vor Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit muss eine entsprechende Gewerbeerlaubnis erteilt worden sein. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass erlaubnispflichtige Tätigkeiten erst nach Erteilung der schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde gestattet sind.

1. Vermittlung von Darlehen – zwei Gewerbeerlaubnisse erforderlich

Für die Vermittlung von Darlehen bestehen – je nach Darlehensart – zwei separate Erlaubnispflichten.

Zu unterscheiden sind **Allgemein-Verbraucherdarlehen (AVD)** von **Immobilien-Verbraucherdarlehen (IVD)**.

IVD sind alle Darlehen, die grundpfandrechtlich gesichert sind oder Darlehen, die dem Erwerb von Eigentum an Grundstücken und/oder Gebäuden dienen. Dies ist bei einer Vielzahl unserer Kundinnen und Kunden und Finanzierungsvorgängen (einschließlich Bauspardarlehen) der Fall.

a. Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehen - Erlaubnis nach § 34i GewO zwingend erforderlich

Die Vermittlung von Immobilien-Verbraucherdarlehen ist gem. § 34i GewO erlaubnispflichtig.

Die Zuständigkeiten zur Erlaubniserteilung sind regional unterschiedlich, teilweise sind es die Industrie- und Handelskammern, teilweise die Gewerbeämter.

Im Rahmen der Erteilung der Gewerbeerlaubnis nach § 34i GewO wird überprüft:

1. Zuverlässigkeit des Vermittlers
2. geordnete Vermögensverhältnisse des Vermittlers
3. Vorliegen einer Berufshaftpflichtversicherung
4. Sachkundenachweis

Sachkundeprüfung

Der Sachkundenachweis wird durch die erfolgreiche Absolvierung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer erbracht. Die IHK-Sachkundeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Die Teilnahme am praktischen Teil der Prüfung setzt das Bestehen des schriftlichen Teils voraus.

Qualifizierungsangebot und Prüfungsvorbereitung

Die Wüstenrot Bausparkasse AG bietet Ihnen über den Bereich Vertrieb Aus- und Weiterbildung (VEA) eine fundierte Qualifizierung für die Vermittlung von Immobilier-Verbraucherdarlehen an. Neben Präsenztrainings haben Sie die Möglichkeit auf unserer digitalen Lernplattform dann zu lernen, wenn es für Sie persönlich am besten passt. Darüber hinaus bieten wir Ihnen eine 8-tägige Prüfungsvorbereitung an, deren Teilnahme nicht verpflichtend, jedoch unbedingt empfehlenswert ist. Hierbei bereiten wir Sie sowohl auf die schriftliche als auch auf die praktische Prüfung vor.

Schriftlicher Teil (150 min.)

40 Fragen Recht
60 Fragen Finanzierung

Praktischer Teil (20 min.)

Verkaufsgespräch
zum Thema
Finanzierung

Bitte beachten Sie, dass die Anmeldung zur Prüfung nicht automatisch durch die Prüfungsvorbereitung erfolgt. Diese nehmen Sie bitte selbstständig bei einer frei gewählten IHK vor.

Keine Prüfung muss absolvieren, wer nachweisbar über eine anerkannte Berufsqualifikation verfügt. (siehe Anhang)

Zusätzlich zur Gewerbeerlaubnis ist auch eine Registrierung im IHK-Vermittlerregister erforderlich. Sollten Sie Assistenzkräfte beschäftigen sind ggf. auch diese in das Vermittlerregister einzutragen.

b. Vermittlung sonstiger Darlehen – Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO zwingend erforderlich

Die Vermittlung sonstiger Darlehen, insbe-

sondere von Allgemeinverbraucherdarlehen, ist gem. § 34c Abs. 1 Nr. 2 GewO erlaubnispflichtig. Die Zuständigkeiten zur Erlaubniserteilung sind hier ebenfalls regional unterschiedlich. Im Rahmen der Erteilung der Gewerbeerlaubnis werden – anders als bei der Erlaubnis nach § 34i GewO – lediglich die Zuverlässigkeit des Vermittlers sowie das Vorliegen geordneter Vermögensverhältnisse geprüft.

2. Übersicht Erlaubnisse

Vermitteltes Produkt	Gewerbeerlaubnis erforderlich?
Bausparvertrag	Nein
Bauspardarlehen	Ja, § 34c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 34i GewO
Versicherungen	Nein, wegen § 34d Abs.4 GewO
Einlagen z. B. Festgelder/Termineinlagen	Nein
Darlehen (Zwischenkredite, Vorausdarlehen, Darlehen der WBP, WL und Kooperationspartner)	Ja, § 34c Abs.1 Satz 1 Nr. 2 sowie § 34i GewO
Publikumsfonds	Separate Vereinbarung mit Oldenburgische Landesbank AG erforderlich
Immobilienvermittlung	Separate Vereinbarung mit Wüstenrot Immobilien sowie Gewerbeerlaubnis nach § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GewO erforderlich



unsere tipps für sie.



Krankenversicherung

Als Selbstständiger (m/w/d) müssen Sie sich eigenständig um die Absicherung im Krankheitsfall bemühen. Sie haben zwei unterschiedliche Möglichkeiten:

- gesetzliche Krankenversicherung (GKV)
- private Krankenversicherung (PKV)

Gesetzliche Krankenversicherung (GKV)

Gesetzliche und private Krankenversicherungen unterscheiden sich in der Berechnung des Beitrags und dem Leistungsspektrum. Bei privaten Krankenkassen werden die Beiträge nach dem persönlichen Krankheitsrisiko (Lebensalter, Beruf, Gesundheitsstatus) und dem gewünschten Versicherungsumfang berechnet. Bei der gesetzlichen Krankenkasse hingegen werden die Leistungen prozentual von den Einnahmen bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet.

Da Selbständige begriffsnotwendig keinen Arbeitgeber haben, entfällt der Arbeitgeberanteil, so dass sie den vollen Beitragssatz selbst abführen müssen. Der Beitrag ist abhängig von der Höhe der Einnahmen.

Ganz wichtig: mit dem Ausscheiden aus einem Arbeitsverhältnis sind Sie nicht mehr krankenversichert. Darum denken Sie daran, sich sofort zu versichern.



Beispiel:	
Max. 14,6 % (2023) der Beitragsbemessungsgrenze von 4.987,50 Euro	= 728,18 €
3,05 % (2023) Pflegeversicherung (mit Kindern)	= 152,12 €
Gesamtbeitrag	= 880,30 €
	+ Zusatzbeitrag (individuell je nach Krankenkasse)

Durch diese Beitragsleistung haben Sie Anspruch auf Krankentagegeld ab der 7. Woche in Höhe von 70 Prozent der Bruttoeinnahmen. Den genauen Wert können Sie bei der Anmeldung direkt bei Ihrer Krankenversicherung erfragen.

Wahltarife bei der GKV

Es besteht die Möglichkeit, Wahltarife für die Krankengeldzahlung zu vereinbaren. Diese ermöglichen beispielsweise eine Krankengeldzahlung schon vor der siebten Krankheitswoche oder eine höhere Absicherungsleistung. Hierbei gilt es jedoch die dreijährige Mindestlaufzeit zu beachten.



Da Sie als Selbständiger (m/w/d) bei Krankheit mit einem sofortigen Einnahmeausfall rechnen müssen, ist es wichtig über eine private Zusatzversicherung diesen Ausfall abzusichern.

Private Krankenversicherung (PKV)

Die privaten Krankenversicherungen bieten die Möglichkeit, Leistungen individuell zusammenzustellen und auf Ihre persönlichen Bedürfnisse anzupassen. Die Beitragshöhe in der privaten Krankenversicherung richtet sich nach Ihrem Alter, Geschlecht und dem individuellen Gesundheitsrisiko. Daher können die Beiträge für junge, gesunde Personen niedriger ausfallen als in der gesetzlichen Krankenversicherung. Zu beachten ist jedoch, dass bei der privaten Krankenversicherung für jede versicherte Person ein separater Vertrag abgeschlossen werden muss. Bei der Entscheidung für eine private Krankenversicherung ist folgendes zu berücksichtigen: Einmal PKV → Immer PKV. Ein Wechsel zurück in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur dann möglich, wenn Sie zurück in ein Angestelltenverhältnis wechseln, unter der Versicherungspflichtgrenze verdienen und die Altersgrenze von 55 Jahren nicht überschreiten.

Wenn Sie über 55 Jahre alt sind, haben Sie ggf. die Möglichkeit in die Familienversicherung des Ehegatten oder der Ehegattin bzw. ein-tragenen Lebenspartners zu wechseln, wenn

Sie Ihr Gewerbe aufgegeben und Ihr Einkommen 538,33 Euro im Monat (Stand 2022) nicht überschreiten; für Minijobber liegt diese Grenze bei 520 Euro.

Die 9/10-Regelung zum Renteneintritt

Mit zunehmendem Alter steigen die Beiträge. Bei Rentenbeginn kommt die sogenannte 9/10-Regelung zum Tragen. Damit wird ermittelt, ob Sie einen Anspruch auf den günstigen Tarif der Krankenversicherung der Rentner haben. Nach der 9/10-Regel erhält diesen Anspruch jeder, der in der zweiten Hälfte seines Erwerbslebens zu 90 Prozent gesetzlich versichert war.

Seit 2017 gilt eine neue Regelung zur Vorversicherungszeit. So erhält jeder Versicherte (m/w/d) pauschal pro Kind drei Jahre als Vorversicherungszeit angerechnet. Dies ist unabhängig von der Krankenversicherung des Ehe- oder Lebenspartners und es kommt nicht darauf an, wer das Kind betreut hat. Jedes Elternteil erhält drei Jahre pro Kind angerechnet. Zu den Kindern zählen auch Adoptivkinder, Pflegekinder und Stiefkinder. Die Zeiten werden automatisch der zweiten Hälfte des Erwerbslebens zugerechnet, auch wenn die Kinder früher geboren wurden.

A close-up photograph of a man with short brown hair and a light beard, wearing a blue button-down shirt. He is looking down and to the right with a thoughtful expression, resting his chin on his hand which holds a silver pen. The background is softly blurred, showing a green plant and a wooden structure.

unsere tipps für sie.



Steuern

Mit Beginn der gewerblichen Tätigkeit sind Sie für alle steuerlichen Angelegenheiten selbst verantwortlich. Durch die Gewerbeanmeldung erfährt auch das Finanzamt von Ihrer Selbstständigkeit und sendet Ihnen einen „**Fragebogen zur steuerlichen Erfassung**“ zu. Dieser Fragebogen bildet die Grundlage für Ihre zukünftige Besteuerung und bestimmt beispielsweise die Höhe Ihrer Einkommensteuer-Vorauszahlungen. Da sich bereits konkrete steuerliche Folgen aus der Beantwortung des Fragebogens ergeben, sind die Angaben, die auch auf Schätzgrößen beruhen, gewissenhaft und ohne Selbstüberschätzung bzw. -untertreibung vorzunehmen. Nach Abgabe des Fragebogens, zu der Sie gesetzlich verpflichtet sind, erhalten Sie eine neue Steuernummer und einen Vorauszahlungsbescheid inklusive der Vorauszahlungsbeträge und -zeiträume.

Bisher erhielten Sie Einkünfte aus nicht-selbständiger Arbeit, nun erhalten Sie Einkünfte aus Gewerbebetrieb.

Die Ermittlung der Einkünfte (Gewinn/Verlust) bei Gewerbebetrieb erfolgt entweder durch Bilanzerstellung oder durch Abzug der Betriebsausgaben von den Betriebseinnahmen (Einnahmen-Überschussrechnung).

Es kann (muss aber nicht) vorteilhaft sein, einen Steuerberater (m/w/d) zur Hilfe zu nehmen, da die geforderten Angaben zum Teil nur mit steuerlichen Kenntnissen geleistet werden können.



Gegenüberstellung von Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben

Betriebseinnahmen

Provisionen/Vorschüsse

Betriebsausgaben

- Betriebliche Versicherungen
- Gewerbeanmeldung
- Beiträge und Gebühren
- Raumkosten/Miete
- Telefonkosten/Handy
- Kosten für PKW
(Geschäftsreisen/Fahrtenbuch)
- Bewirtungskosten 70 Prozent
- Reisekosten
- Personalkosten

Gewerbesteuer

Alle Gewerbetreibenden sind zur Zahlung der Gewerbesteuer verpflichtet, wenn die gewerblichen Einkünfte größer sind als 24.500 Euro (Stand 2023).

Die Gewerbesteuer wird auf die Einkommensteuer im gewissen Umfang angerechnet (§ 35 (1) EStG).

Vorauszahlungs- termine Gewerbesteuer:

15. Februar
15. Mai
15. August
15. November

Einkommensteuer

Zur Sicherung des Existenzminimums wird im Jahr 2023 ein Grundfreibetrag von 10.908 Euro (Ledige) bzw. 21.816 Euro (Verheiratete) von der Einkommensteuer steuerfrei gestellt. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrags müssen keine Steuern bezahlt werden. Darüber hinaus beginnt der Steuersatz bei 14 Prozent (Eingangssteuersatz) und steigt bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 62.810 Euro (Ledige) bzw. 125.620 Euro (Verheiratete) an – Bis zum Spitzensteuersatz von 42 Prozent. Erst ab einem Einkommen über 277.826 Euro (Ledige) bzw. 555.652 Euro (Verheiratete) beträgt der Höchststeuersatz dann 45 Prozent („Reichensteuer“). (Stand: 2023)

Solidaritätszuschlag

Auch Selbständige müssen den Solidaritätszuschlag abführen, sofern die Freigrenze von 17.543€ (Ledige) bzw. 35.086€ (Verheiratete) überschritten wurde. Er beträgt 5,5 Prozent der Einkommensteuer.

Vorauszahlungs- termine Einkommensteuer:

10. März
10. Juni
10. September
10. Dezember

Umsatzsteuer

Jeder Unternehmer (m/w/d), der steuerpflichtige Umsätze ausführt, ist zur Abführung der Umsatzsteuer verpflichtet. Dazu zählen jedoch nicht die klassischen selbständigen Handelsvertreter (m/w/d) der Wüstenrot Bausparkasse, da die Umsätze aus der Tätigkeit als Bausparkassen- und Versicherungsvertreter nach § 4 Nr. 11 UStG (s. auch § 4 Nr. 8 UStG) steuerfrei sind. Ausnahmen können im Zusammenhang mit Immobilienvermittlungen bestehen, soweit die Kleinunternehmer-Regelung gem. § 19 UStG nicht zur Anwendung kommt. Immobilienmakler müssen daher grundsätzlich Umsatzsteuer abführen.

Vorauszahlungs- termine Umsatzsteuer und Lohnsteuer:

Zum 10. des
Folgemonats
nach Voraus-
zahlungszeit-
raum (Monat
oder Quartal)

Lohnsteuer

Zur Abführung der Lohnsteuer sind Sie nur verpflichtet, wenn Sie Arbeitnehmer (m/w/d) beschäftigen.

Verspätete Abgabe der Anmeldung oder Erklärung

Geben Sie die Anmeldung oder die Erklärung nicht fristgerecht ab, so müssen Sie mit der Zahlung eines Verspätungszuschlags rechnen. Dieser beläuft sich derzeit auf maximal 10 Prozent der festgesetzten Steuer oder des festgesetzten Messbetrags, höchstens jedoch auf 25.000 Euro.

Verspätete Zahlung

Bei einer verspäteten Steuerzahlung wird ein Säumniszuschlag in Höhe von 0,25 Prozent des nichtgezahlten Betrags, mindestens jedoch 25 Euro, für jeden angefangenen Säumnismonat erhoben.

Typische Steuerfehler

Zu hohe Vorauszahlungen

In der Anlaufphase der Selbständigkeit sollten die Vorauszahlungen nicht zu hoch festgesetzt werden, damit die Liquiditätsbelastung nicht zu stark ist. Das Finanzamt richtet sich hier grundsätzlich nach den Angaben aus dem steuerlichen Erfassungsbogen. Dieser ist kein Businessplan. Daher empfiehlt sich bzgl. der Gewinnprognose eine „pessimistische Herangehensweise“. Falls eine zu hohe Vorauszahlung festgesetzt wurde, kann ein Antrag auf Herabsetzung der Vorauszahlungen gestellt werden. Grundlage hierfür bildet die betriebswirtschaftliche Auswertung.

Zu niedrige Vorauszahlungen

Angenommen nach der Anlaufphase läuft das Geschäft und die Gewinne steigen. Hier gilt es den Überblick über die im Folgejahr zu tätigen Steuerzahlung zu behalten. Ein rechtzeitiger Antrag auf Erhöhung der Vorauszahlungen kann unliebsame Nachzahlungen vermeiden.

Weitere hilfreiche Tipps erhalten Sie z. B. in der kostenlosen Infobroschüre des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen:

https://broschuerenservice.nrw.de/ministerium-der-finanzen/shop/Lohnsteuer_2022_-_ein_kleiner_Ratgeber/11





Das folgende Beispiel soll Ihnen die Auswirkungen von zu niedrig angesetzten Vorauszahlungen verdeutlichen. Als selbständiger Handelsvertreter (m/w/d) bestimmen Sie die Höhe der Einkünfte aus Ihrer Tätigkeit selbst. In der Beispielrechnung wird ein Gewinn von 50.000 Euro angenommen.



Behalten Sie den Überblick über Ihre aktuellen Zahlen und lassen Sie sich steuerlich beraten.

Steuerliche Auswirkungen Ihres PKWs in der Selbständigkeit

Entscheidend ist hier, ob die Nutzung überwiegend geschäftlich oder privat veranlasst ist.

Nutzen Sie Ihren PKW zu mehr als

50 Prozent betrieblich, so gehört das Fahrzeug zum Betriebsvermögen. Alle anfallenden Kosten sind somit automatisch Betriebsausgaben. Bei Veräußerung entstehen Betriebseinnahmen.

Monatlich muss jedoch für die Privatnutzung eine Versteuerung von 1 Prozent des Brutto-listenpreises (+Sonderausstattung) erfolgen. Dies gilt auch für Altfahrzeuge.

Um diese pauschale Regelung zu vermeiden, kann die tatsächliche private Nutzung durch ein Fahrtenbuch nachgewiesen und versteuert werden.

Nutzen Sie Ihren PKW weniger als 10 Prozent

betriebllich, so können Sie pauschal 0,30 Euro pro Kilometer als Betriebsausgaben ansetzen.

Damit sind sämtliche PKW-Kosten abgegolten. Die Beweislast für die betriebliche Nutzung liegt beim Gewerbetreibenden. Bei einer Veräußerung des Fahrzeuges entstehen keine Betriebseinnahmen. Weiter sind Belege über die angefallenen Kosten für den PKW nicht aufzubewahren.

Nutzen Sie Ihren PKW zu weniger als

50 Prozent jedoch zu mehr als 10 Prozent betriebllich, können Sie zwischen den oben geschilderten Varianten frei entscheiden.

Welche Werte können angesetzt werden?

Kauf

Kaufpreis

- Neuwagen: Hier wird eine Nutzungsdauer von 6 Jahren festgesetzt (vgl. AfA-Tabelle)
- Gebrauchtfahrzeug: Hier wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer angesetzt

Laufende Betriebskosten

z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Mietkosten Garage, Beiträge zu einem Automobilclub

Leasing

Monatliche Leasingraten

als Betriebsausgaben

Laufende Betriebskosten z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Mietkosten Garage, Beiträge zu einem Automobilclub

Leasingsonderzahlung

(wenn vorhanden) – kann sofort in voller Höhe angesetzt werden (keine Abschreibung über die Nutzungsdauer)

Bisher privat genutztes Fahrzeug

Zeitwert

Hier wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer angesetzt

Laufende Betriebskosten

z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Mietkosten Garage, Beiträge zu einem Automobilclub

Finanzierung

Kaufpreis

- Neuwagen: Hier wird eine Nutzungsdauer von 6 Jahren festgesetzt (vgl. AfA-Tabelle)
- Gebrauchtfahrzeug: Hier wird die voraussichtliche Restnutzungsdauer angesetzt

Zinsen für die Tilgungsraten können nicht geltend gemacht werden

Laufende Betriebskosten z.B. Treibstoff, Reparaturen, Inspektionen, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Mietkosten Garage, Beiträge zu einem Automobilclub



unsere tipps für sie.



Rentenversicherung

Motto: Schon früh an später denken.

Da Sie als selbständiger Handelsvertreter (m/w/d) auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind, sind Sie grundsätzlich gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI auch als selbständig Tätiger (m/w/d) rentenversicherungspflichtig.

Ausnahmen:

- 1.) Für Sie besteht bei Beschäftigung eigener Angestellter in folgenden Konstellationen keine Rentenversicherungspflicht:
 - Sie beschäftigen mindestens eine angestellte Person, deren monatliches Arbeitsentgelt 450 Euro überschreitet.
 - Sie beschäftigen mehrere angestellte Personen, deren monatliches Arbeitsentgelt zwar jeweils unter 450 Euro liegt, die jedoch in der Gesamtheit zusammen mehr als 450 Euro verdienen.
- 2.) Endgültig von der Rentenversicherungspflicht befreit sind Personen, die das 58. Lebensjahr vollendet haben und nach einer zuvor ausgeübten selbständigen Tätigkeit erstmals aufgrund ihrer Selbständigkeit mit einem Auftraggeber nach § 2 Satz 1 Nr. 9

SGB VI versicherungspflichtig werden. (vgl. § 6 Abs. 1a Satz 1 Ziffer 2 SGB VI).

- 3.) Von der Versicherungspflicht sind Sie auch dann befreit, wenn Sie bereits am 31.12.1998 eine selbständige Tätigkeit ausgeübt haben, in der Sie nicht rentenversicherungspflichtig waren, und nach diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI versicherungspflichtig werden. Die Befreiung gilt für alle (auch künftige) Tätigkeiten, die die Merkmale des § 2 Satz 1 Nr. 9 SGB VI erfüllen. Voraussetzung ist ferner, dass Sie
 - a) vor dem 02.01.1949 geboren sind **oder**
 - b) vor dem 10.12.1998 eine Lebens- oder Rentenversicherung abgeschlossen haben, die so ausgestaltet ist, dass:
 - Leistungen für den Fall der Invalidität und des Erlebens des 60. oder eines höheren Lebensjahres sowie im Todesfall Leistungen an Hinterbliebene erbracht werden (eine bestimmte Höhe der Leistungen ist in beiden Fällen nicht vorgeschrieben) **und**
 - für die Versicherung mindestens ebenso viele Beiträge aufzuwenden sind, wie Beiträge zur Rentenversicherung zu zahlen wären.

Eine Vorsorge in vergleichbarer Form gemäß § 231 Abs. 5 Ziffer 3 SGB VI ist für die Befreiung mithin ausreichend.

Falls die bestehende Altersabsicherung diesen Befreiungsvoraussetzungen nicht genügt, kann binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht eine entsprechende Ausgestaltung erfolgen.

Die Befreiung wirkt vom Eintritt der Versicherungspflicht an und ist binnen eines Jahres nach Eintritt der Versicherungspflicht zu beantragen.

Für die Dauer von drei Jahren nach Aufnahme der selbständigen Tätigkeit sind Existenzgründer (m/w/d) von der Rentenversicherungspflicht befreit. Wenn Sie als Existenzgründer (m/w/d) nicht von dieser vorübergehenden Befreiungsmöglichkeit Gebrauch machen möchten, so kann in den ersten drei Kalenderjahren nach dem Jahr der Aufnahme Ihrer selbständigen Tätigkeit der Beitrag zur Rentenversicherung auf den halben Regelbeitrag gesenkt werden.

A smiling woman with blonde hair, wearing a white button-down shirt, is the central focus of the image. She is looking slightly to the right of the camera. The background is a blurred office environment with warm lighting and glass partitions.

**absicherung bei
arbeitsunfällen und
berufskrankheiten.**



Verwaltungs-Berufsgenossenschaft

Die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ist eine der großen Berufsgenossenschaften in Deutschland.

Nach dem Sozialgesetzbuch hat sie in erster Linie die Aufgabe, Arbeits- und Wegeunfälle, Berufskrankheiten sowie arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren mit geeigneten Mitteln zu verhüten.

Als selbständiger Handelsvertreter (m/w/d) sind Sie bei der VBG nicht pflichtversichert. Um sich aber vor Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten abzusichern, besteht die Möglichkeit einer freiwilligen Mitgliedschaft.

Der Beitrag berechnet sich nach der von Ihnen gewählten Versicherungssumme, den aktuellen Beitragsfüßen und der Gefahrklasse, zu der das Unternehmen nach dem Gehaltstarif veranlagt ist. Die Beiträge werden rückwirkend im Umlageverfahren für das Geschäftsjahr (= Kalenderjahr) erhoben.

Auf der Homepage der VBG erhalten Sie weitere Informationen. Hier können Sie auch die für Ihre Region zuständige Bezirksverwaltung ausfindig machen.

https://www.vbg.de/DE/Header/1_Die_VBG/7_Standorte/Standorte_node.html



A man with a beard and short brown hair, wearing a dark blue suit jacket over a white shirt and a dark tie, is looking towards a woman on his left. The woman has blonde hair tied back and is wearing a grey blazer over a white top. She is holding a white document. The man is also holding the document with his left hand. The background is a bright, out-of-focus indoor setting with a circular light fixture visible.

#wohnenheisst
sich und anderen viel zutrauen.
wüstenrot

Checkliste für einen erfolgreichen Start.

Gewerbeanmeldung nach § 14 GewO oder IHK

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Gewerbeamt)	Amtliches Personaldokument	Sofort	<input type="checkbox"/>

Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO oder IHK

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Gewerbeamt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde) ▪ Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis ▪ Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts ▪ Bescheinigung über Steuersachen des Finanzamts (beim FA) 	Sofort	<input type="checkbox"/>

Gewerbeerlaubnis nach §34i GewO oder IHK

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Gemeinde- oder Stadtverwaltung (Gewerbeamt)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gewerbeerlaubnis nach § 34c GewO (max. 3 Monate alt) oder ▪ Führungszeugnis (zur Vorlage bei einer Behörde) ▪ Auskunft des Amtsgerichts über Einträge im Schuldnerverzeichnis ▪ Negativbescheinigung des Insolvenzgerichts ▪ Bescheinigung über Steuersachen des Finanzamts ▪ Sachkundenachweis ▪ Vermögensschadenhaftpflichtversicherung 	Sofort	<input type="checkbox"/>

IHK-Anmeldung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
automatisch mit Gewerbeanmeldung	Gründer sind im Gründungsjahr und im Folgejahr vom IHK Mitgliedsbeitrag befreit, wenn der Gewinn bzw. Gewerbeertrag kleiner als 25.000 Euro ist.	-	<input type="checkbox"/>

Steuern/Finanzamt

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Termin mit Steuerberater		Sofort	<input type="checkbox"/>

Mitglied in der der Berufsgenossenschaft

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Berufsgenossenschaft		Sofort	<input type="checkbox"/>

Unfallversicherung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Versicherungsspezialist Württembergische, Angebot der Berufsgenossenschaft		Tätigkeits- beginn	<input type="checkbox"/>

Krankenversicherung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Gesetzliche oder private Krankenkasse	Melden Sie sich sofort bei Ihrer Krankenversicherung, da Sie ansonsten in den Höchstbeitrag der GKV eingestuft werden. Lassen Sie sich von einer GKV und Versicherungsspezialisten der Württembergischen beraten.	Sofort	<input type="checkbox"/>

Rentenversicherung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Rentenverlauf + Befreiung anfordern (LVA/BfA)	Ggf. Antrag auf Befreiung der Rentenversicherungspflicht Achtung: Bereits erworbene Ansprüche sollten Sie unbedingt beachten. Lassen Sie sich von der GRV dazu beraten.	Sofort	<input type="checkbox"/>

Private Lebens- und Rentenversicherung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Versicherungsspezialist - Württembergische		Tätigkeitsbeginn	<input type="checkbox"/>

Berufsunfähigkeits- versicherung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Versicherungsspezialist - Württembergische		Tätigkeits- beginn	<input type="checkbox"/>

Haftpflichtversicherung

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Versicherungsspezialist - Württembergische		Tätigkeits- beginn	<input type="checkbox"/>

Vermögensschaden-HP

Wo ist es zu erledigen?	Notwendige Unterlagen und Hinweise	Bis wann?	Erledigt
Versicherungsspezialist - ERGO		Tätigkeits- beginn	<input type="checkbox"/>

Anlage Sachkundeprüfung.

Verordnung über Immobiliendarlehensvermittlung (Immobiliendarlehensvermittlungsverordnung - ImmVermV)

§ 4 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen.

- (1) Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer oder Nachfolger sind dem Nachweise der erforderlichen Sachkunde gleichgestellt:
1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung
 - a. als Immobilienkaufmann oder Immobilienkauffrau,
 - b. als Bankkaufmann oder Bankkauffrau
 - c. als Sparkassenkaufmann oder Sparkassenkauffrau,
 - d. als Kaufmann für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“ oder als Kauffrau für Versicherungen und Finanzen „Fachrichtung Finanzberatung“, wenn
 - i. die Abschlussprüfung auf der Grundlage der bis zum 31. Juli 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen vom 17. Mai 2006 (BGBl. I S. 1187) abgelegt wurde oder
 - ii. die Abschlussprüfung nach der ab dem 1. August 2014 geltenden Fassung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen/ Kauffrau für Versicherungen und Finanzen abgelegt wurde und der Antragsteller die Wahlqualifikation „Private Immobilienfinanzierung und Versicherungen“ gewählt hat,
 - e. als Geprüfter Immobilienfachwirt oder Geprüfte Immobilienfachwirtin,
 - f. als Geprüfter Bankfachwirt oder Geprüfte Bankfachwirtin,
 - g. als Geprüfter Fachwirt für Finanzberatung oder Geprüfte Fachwirtin für Finanzberatung
 - h. als Geprüfter Fachwirt für Versicherungen und Finanzen oder als Geprüfte Fachwirtin für Versicherungen und Finanzen;

2. ein Abschlusszeugnis als Finanzfachwirt (FH) oder Finanzfachwirtin (FH) mit einem abgeschlossenen weiterbildenden Zertifikatsstudium an einer Hochschule, wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt;
 3. ein Abschlusszeugnis als Geprüfter Fachberater für Finanzdienstleistungen oder als Geprüfte Fachberaterin für Finanzdienstleistungen, wenn zusätzlich eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung vorliegt.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss eines mathematischen, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums an einer Hochschule oder Berufsakademie wird als Nachweis anerkannt, wenn die erforderliche Sachkunde bei der antragstellenden Person vorliegt. Dies setzt in der Regel voraus, dass zusätzlich zu dem Abschluss nach Satz 1 eine mindestens dreijährige Berufserfahrung im Bereich der Immobiliendarlehensvermittlung nachgewiesen wird.

§ 20 Übergangsregelung

Ein vor dem 21. März 2016 abgelegter Abschluss nach dem Standard des gemeinsamen Lernzielkatalogs²⁾ der deutschen Bausparkassen des Berufsbildungswerks der Bausparkassen e. V., der Industrie- und Handelskammer Potsdam, der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen, der Sparkassenakademie Niedersachsen, der Sparkassenakademie Schloss Waldthausen, der Sparkassenakademie Baden-Württemberg, der Wirtschaftsakademie Schleswig Holstein/Niederlassung Lübeck oder der Beruflichen Fortbildungszentren der Bayerischen Wirtschaft (BFZ) gemeinnützige GmbH steht der erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung gleich.

2) Nichtamtlicher Hinweis: Ausbildungsprogramm für die Qualifikation „Bauspar- und Finanzfachmann/-fachfrau (BWB)“, Berufsbildungswerk der Bausparkassen (BWB) e. V., Dezember 2012, http://www.bwbprofi.de/_files/files/Ausbildungsprogramm_ab_2013.pdf; Lernzielkatalog, Herausgeber: Bundesgeschäftsstelle Landesbausparkassen, Januar 2012.

#wohnenheisst sich und anderen viel zutrauen. wüstenrot

Wir wollen **einfach machen**. Bessere Wege suchen.
Wir schätzen unsere **unternehmerische Freiheit** – trauen
uns Erfolg zu. Wir wollen uns aber auch austauschen, Wissen
teilen und Probleme gemeinsam lösen. **Im Team gewinnen** –
ganz ohne Ellenbogen ist bei uns selbstverständlich. Weil wir
ein gemeinsames Ziel haben und zusammen daran arbeiten,
die **Wohnwünsche** unserer Kundinnen und Kunden zu
verwirklichen.





wüstenrot



Wüstenrot Bausparkasse AG



info@karriere.wuestenrot.de



karriere.wuestenrot.de